

---

## S 5 U 109/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Sachsen               |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Unfallversicherung              |
| Abteilung     | 2                               |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |              |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | S 5 U 109/02 |
| Datum        | 27.02.2003   |

#### 2. Instanz

|              |             |
|--------------|-------------|
| Aktenzeichen | L 2 U 49/03 |
| Datum        | 03.02.2005  |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 27.02.2003 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für den Zeitraum vom 21.11.2001 bis 11.12.2001 Verletzengeld wegen der Folgen des anerkannten Arbeitsunfalls vom 19.11.2001 zu gewähren.

Der am 11.11.1956 geborene Kläger ist selbstständiger Rechtsanwalt und als solcher bei der Beklagten freiwillig unfallversichert. Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestand eine freiwillige Krankenversicherung bei der Betriebskrankenkasse Zollern Alb Ost mit einem Anspruch auf Krankengeld ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

Am 19.11.2001 knickte der Kläger auf dem Weg zu seiner Kanzlei mit dem linken

---

FuÃ¼m. Am Abend des nÃ¼chsten Tages suchte er die DurchgangsÃ¤rztin F1 â¼ auf. Sie stellte eine Schwellung des linken Sprunggelenks mit beginnender RÃ¶tung, WÃ¤rmebildung sowie einen Bluterguss fest und diagnostizierte in Auswertung von RÃ¶ntgenaufnahmen knÃ¶cher-ne BÃ¼nderausrisse am Innen- und AuÃ¼enknÃ¶chel. Sie bescheinigte dem KlÃ¤ger eine ArbeitsunfÃ¤higkeit vom 21.11.2001 bis 11.12.2001. GegenÃ¼ber der Beklagten gab der KlÃ¤ger an, wÃ¤hrend seiner ArbeitsunfÃ¤higkeit dringend notwendige Arbeiten auch weiterhin ausgefÃ¼hrt zu haben, weil er wegen Unstimmigkeiten mit seinen Partnern in der BÃ¼rogemeinschaft nicht habe von diesen vertreten werden wollen. So hÃ¤tten seitens der Gerichte gesetzte Fristen eingehalten werden mÃ¼ssen. Am 30.11.2001 sei er aus der mit weiteren RechtsanwÃ¤lten bestehenden BÃ¼rogemeinschaft ausgeschieden. Seine Kanzlei sei an die-sem Tag in ein neues BÃ¼ro umgezogen sei. Auch diesbezÃ¼glich hÃ¤tten unaufschiebbare MaÃ¼nahmen (z.B. Anzeige der AdressenÃ¤nderung gegenÃ¼ber Gerichten und Mandanten) von ihm vorgenommen werden mÃ¼ssen.

Die Beklagte erkannte das Unfallereignis vom 19.11.2001 mit Bescheid vom 05.03.2002 als Arbeitsunfall an. Anspruch auf Verletztengeld fÃ¼r den Zeitraum der Ã¤rztlich bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit bestehe jedoch nicht, weil Â§ 46 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetz-buch (SGB VII) i.V.m. Â§ 45 Abs. 2 der Satzung der Beklagten einen Anspruch auf Verletztengeld erst ab dem 22. Tag der Ã¤rztlich bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit vorsehe. Da vor-liegend ArbeitsunfÃ¤higkeit lediglich fÃ¼r 21 Tage bestanden habe, stehe dem KlÃ¤ger kein Anspruch auf Zahlung von Verletztengeld zu. Den Widerspruch des KlÃ¤gers, in dem er die Auffassung vertrat, der Anspruch auf Verletztengeld gemÃ¤Ã¼ [Â§ 46 Abs. 2 SGB VII](#) kÃ¶nne nicht durch Satzungsbestimmungen der Beklagten eingeschrÃ¤nkt werden, wenn ein Versi-cherter bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sei, wies die Be-klagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.05.2002 zurÃ¼ck. Nur wenn fÃ¼r den KlÃ¤ger vom ersten Tag der ArbeitsunfÃ¤higkeit an Anspruch auf Krankengeld bestanden hÃ¤tte, wÃ¤re ein Ausschluss des Anspruchs auf Verletztengeld fÃ¼r die ersten drei Wochen der ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht mÃ¶glich. Ein Anspruch auf Krankengeld habe dem KlÃ¤ger jedoch erst ab der 7. Woche der ArbeitsunfÃ¤higkeit zugestanden.

Sein Begehren hat der KlÃ¤ger mit der am 28.05.2002 zum Sozialgericht Dresden (SG) er-hobenen Klage weiterverfolgt. Die vom Gesetzgeber in [Â§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) ge-wÃ¤hlte Formulierung untermauere seine Auffassung ebenso wie die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 27.02.2003 abgewiesen. Dem KlÃ¤ger ste-he kein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Verletztengeld wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 19.11.2001 zu. GemÃ¤Ã¼ [Â§ 45 SGB VII](#) werde Verletztengeld insbesondere erbracht, wenn ein Versicherter infolge des Versicherungsfalles arbeitsunfÃ¤hig sei. GemÃ¤Ã¼ [Â§ 46 Abs. 1 SGB VII](#) werde Verletztengeld von dem Tag an gezahlt, ab dem die ArbeitsunfÃ¤higkeit Ã¤rztlich festgestellt werde.

Vorliegend sei bereits fraglich, ob der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum Ã¼berhaupt

---

arbeitsun-fähig gewesen sei. Eine solche liege vor, wenn der Versicherte überhaupt nicht oder nur auf die Gefahr hin, seinen Zustand alsbald zu verschlimmern, fähig sei, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit oder einer ähnlich gearteten Tätigkeit nachzugehen ([BSGE 19, 179](#), 182). Der Kläger habe im Verwaltungsverfahren angegeben, er habe auch während der ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit seine Arbeit weiterhin ausgeübt. Ob Arbeitsunfähigkeit vorliege, könne jedoch offen bleiben.

Dem Anspruch des Klägers auf Verletztengeld stehe bereits [Â§ 46 Abs. 2 SGB VII](#) i.V.m. [Â§ 45 Abs. 2](#) der maßgeblichen Satzung der Beklagten entgegen. Nach [Â§ 45 Abs. 2](#) der Satzung werde Verletztengeld für die Dauer der ersten drei Wochen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit nicht gezahlt. Gemäß [Â§ 46 Abs. 2 SGB VII](#) i.V.m. [Â§ 45 Abs. 2 Satz 4](#) der Satzung der Beklagten gelte dies nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert seien.

Entgegen seiner Auffassung sei auch der Kläger der leistungsbeschränkenden Satzungsregelung des [Â§ 45 Abs. 2](#) unterworfen. Etwas anderes gelte auch nicht unter Berücksichtigung von [Â§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) sowie [Â§ 45 Abs. 2 Satz 4](#) der Satzung der Beklagten. Die Rückausnahme des [Â§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) solle nur verhindern, dass ein an sich bestehender Krankengeldanspruch ausgeschlossen werde, ohne dass ein Verletztengeldanspruch an seine Stelle trete. Entsprechend des Normzwecks könne der Verletztengeldanspruch dann später beginnen, wenn dies auch für den Krankengeldanspruch der Versicherten gelte (Ricke, in: Kasseler Kommentar, Stand: 8/2002, Rn. 7 zu [Â§ 46 SGB VII](#)).

Die Satzungsregelung der Beklagten führe auch zu keiner verfassungswidrigen Ungleichbehandlung von pflichtversicherten Arbeitnehmern und freiwillig versicherten selbstständigen Erwerbstätigen. Bei selbstständig Erwerbstätigen gehe der Gesetzgeber grundsätzlich sowohl in der Kranken- als auch der Unfallversicherung von einem geringeren Schutzbedürfnis aus, weil dieser Personenkreis durch seine Dispositionsbefugnisse bessere Möglichkeiten der Vorsorge beispielsweise durch Rücklagenbildung besitze ([BSGE 70, 13](#), 16). Dies verstoße nicht gegen Verfassungsrecht, da bei der Ordnung von Massenerscheinungen typisierende Regelungen allgemein als notwendig anerkannt und vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Grundsatz stets als verfassungsrechtlich unbedenklich behandelt worden seien.

Mit seiner dagegen eingelegten Berufung macht der Kläger geltend, aus dem Wortlaut des [Â§ 46 Abs. 2 SGB VII](#) ergebe sich, dass der Beginn der Verletztengeldzahlung nicht durch Satzungsrecht verändert werden könne. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift spreche ebenfalls für diese Auslegung. [Â§ 559 I](#) der Reichsversicherungsordnung (RVO) i.d.F. des Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14.07.1925 differenziere bei den Unternehmern zwischen zwei Gruppen, nämlich einer Gruppe, die nach der RVO gegen Krankheiten versichert sei, und einer Gruppe, für die dies nicht zutreffe. Bezüglich der erstgenannten Gruppe sei eine satzungsmäßige Beschneidung der Verletzten-geldansprüche nicht möglich. Der Gerichtsbescheid differenziere

---

nicht zwischen diesen Gruppen. Im Jahre 1925 und bei Einföhrung des [Â§ 634 RVO](#) (in der vom 01.01.1964 bis 31.12.1996 geltenden Fassung) habe in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht die Möglichkeit bestanden, den Krankengeldanspruch bei Selbstständigen bzw. freiwillig Versicherten aufgrund von Satzungsbestimmungen später beginnen zu lassen. Es sei lediglich die Möglichkeit vorhanden gewesen, entweder Krankengeld ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu erhalten oder seine Gewährung gänzlich auszuschließen. [Â§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) sei daher dergestalt auszulegen, die Satzungsbeschränkungen sollten nicht gelten, wenn jemand mit Anspruch auf Krankengeld bei der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sei.

Zudem handele es sich bei der gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld und der gesetzlichen Unfallversicherung um zwei verschiedene soziale Sicherungssysteme. Ein Unternehmer, welcher gesetzlich krankenversichert sei, könne selbst entscheiden, ob er sich zusätzlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichere. Die Höhe des Krankengelds bestimme sich nach seiner Beitragshöhe, welche von seinem tatsächlichen Einkommen abhängig sei. Insoweit besitze das Krankengeld eine Einkommensersatzfunktion. Die Höhe des Verletztengelds hänge dagegen allein von der gewährten Beitragshöhe ab, welche unabhängig von dem tatsächlichen Einkommen eines Unternehmers sei. Deshalb könnten das Krankengeld und das Verletztengeld völlig unterschiedliche Höhen aufweisen. Das Argument, ein Unternehmer erhalte im Falle eines Arbeitsunfalls Leistungen in gleicher Höhe wie im Falle einer Allgemeinerkrankung von seiner Krankenkasse, sei daher unzutreffend. Zudem differenziere [Â§ 11 Abs. 4](#) fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zwischen einer Allgemeinerkrankung und einer Erkrankung als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit. Aus der Sicht der gesetzlichen Krankenkassen bestehe der Leistungsausschluss generell und nicht nur insoweit, als tatsächlich Leistungen von der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund von Satzungsbestimmungen erbracht würden.

In der mündlichen Verhandlung vom 03.02.2005 hat der Kläger zu den im streitigen Zeitraum seine Kanzlei verrichteten Arbeiten Angaben gemacht. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 27.02.2003 und den Bescheid der Beklagten vom 05.03.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm für den Zeitraum vom 21.11.2001 bis 11.12.2001 Verletztengeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie erachtet den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid für zutreffend.

Entscheidungsgründe:

---

Die statthafte ([Â§ 143, 144 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â) sowie form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§ 151 SGG](#)) ist zulÃssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 27.02.2003 die Klage abgewiesen. Die Bescheide der Beklagten vom 05.03.2002 und 27.05.2002 sind rechtmÃÃig und verletzen den KlÃger da-her nicht in seinen Rechten.

Dem KlÃger steht gemÃÃ [Â§ 46 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) i.V.m. Â§ 45 Abs. 2 der Satzung der Beklagten i.d.F. des Zweiten Nachtrags vom 05.07.2001, gÃltig ab 01.08.2001, wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 19.11.2001 fÃ¼r den Zeitraum vom 21.11.2001 bis 11.12.2001 kein Anspruch auf GewÃhrung von Verletztengeld zu.

GemÃÃ [Â§ 46 Abs. 1 SGB VII](#) wird Verletztengeld von dem Tage an gezahlt, ab dem die ArbeitsunfÃhigkeit Ãrztlich festgestellt wird, oder mit dem Tag des Beginns der HeilmaÃnahme, die den Versicherten an der AusÃ¼bung einer ganzÃhigen ErwerbstÃtigkeit hindert. Nach [Â§ 46 Abs. 2 SGB VII](#) kann die Satzung der Berufsgenossenschaft bestimmen, dass fÃ¼r Unternehmer, ihre Ehegatten oder Lebenspartner und fÃ¼r weitere nach [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII](#) Gleichgestellte Verletztengeld lÃngstens fÃ¼r die Dauer der ersten 13 Wochen nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ganz oder teilweise nicht gezahlt wird. [Â§ 46 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) gilt gemÃÃ Satz 2 nicht fÃ¼r Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit einem Anspruch auf Krankengeld versichert sind.

Ob der KlÃger im maÃgeblichen Zeitraum angesichts der Tatsache, dass er unaufschiebbare Angelegenheiten seiner Rechtsanwaltskanzlei erledigt hat, arbeitsunfÃhig i.S.d. [Â§ 46 Abs. 1 SGB VII](#) war, kann dahinstehen.

Dem KlÃger steht bereits aus anderen GrÃ¼nden kein Anspruch auf Verletztengeld zu. Das Verletztengeld soll den Verdienstausfall des durch den Versicherungsfall Betroffenen aus-gleichen und seinen Lebensunterhalt wÃhrend der ArbeitsunfÃhigkeit sichern. Hintergrund der Sonderregelung des [Â§ 46 Abs. 2 SGB VII](#) fÃ¼r Unternehmer und deren AngehÃ¶rige ist, dass das Einkommen des Unternehmers in der Regel nicht in dem selben MaÃe wie bei einem Arbeitnehmer von seiner eigenen kÃ¶rperlichen Arbeit und Leistung abhÃngt (Nehls, in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB VII, Stand 12/2004, Rn. 6 zu Â§ 46; Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand 6/2004, Rn. 8 zu Â§ 46) und daher die genannten Versicherten nicht in dem MaÃe auf das Verletztengeld angewiesen sind wie Arbeitnehmer. Oft treten bei Unternehmern anfangs Ã¼berhaupt keine Einkommensverluste auf, weil der Betrieb wie bisher weiterlÃuft (z. B. bei dirigierenden MaÃnahmen vom Krankenbett; vgl. Ricke, in: Kassler Kommentar, Stand 3/2004, Rn. 6 zu [Â§ 46 SGB VII](#)). Deshalb hat es der Gesetzgeber in das Ermessen der Berufsgenossenschaften gestellt, die GewÃhrung von Verletztengeld an die genannten Versicherten innerhalb eines Zeitraums von 13 Wochen zu regeln, d.h. ganz oder teilweise nicht zu gewÃhren.

Die Beklagte hat von der ErmÃchtigung des [Â§ 46 Abs. 2 SGB VII](#) Gebrauch gemacht. Nach Â§ 45 Abs. 2 ihrer Satzung in der genannten Fassung wird Verletztengeld fÃ¼r die Dauer der ersten drei Wochen nach dem sich aus Satz 2

---

ergebenden Zeitpunkt nicht gezahlt. Die Frist nach Satz 1 beginnt gem. Â§ 45 Abs. 2 Satz 2 ihrer Satzung am Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, oder mit dem Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme, wenn sie an der Ausübung einer ganzzeitigen Erwerbstätigkeit hindert. Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 der Satzung gilt gem. Satz 4 nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit einem Anspruch auf Krankengeld versichert sind.

Die Satzungsregelung des Â§ 45 Abs. 2 der Satzung der Beklagten verstößt nicht gegen [Â§ 46 Abs. 2 SGB VII](#). Sie ist weder formell noch materiell zu beanstanden. Sowohl die Satzung vom 27.08.1998 als auch der Zweite Nachtrag vom 05.07.2001 sind in der Vertreterversammlung der Beklagten beschlossen und vom Bundesversicherungsamt genehmigt worden. Die Satzung ist mit Wirkung zum 15.10.1998 und der Zweite Nachtrag mit Wirkung zum 01.08.2001 in Kraft getreten.

Materiell ist sie von der Ermächtigungsgrundlage des [Â§ 46 Abs. 2 SGB VII](#) gedeckt. Der Kläger gehört zum von [Â§ 46 Abs. 2 SGB VII](#) i.V.m. Â§ 45 Abs. 2 der Satzung der Beklagten umfassten Personenkreis, weil er als selbstständiger Rechtsanwalt Unternehmer ist.

Die Beklagte hat von dem ihr eingeräumten Ermessen, den Beginn des Verletztengeldes für die genannten Versicherten für die ersten dreizehn Wochen zu regeln, Gebrauch gemacht. Den eingeräumten Ermessensspielraum, Verletztengeld für die ersten dreizehn Wochen nicht zu zahlen, hat sie lediglich teilweise (für drei Wochen) ausgeschöpft.

Die ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit bestand nicht für eine Dauer von mehr als 21 Tagen. Der Kläger verunfallte am 19.11.2001. Am 20.11.2001, 18.06 Uhr, suchte er die Durchgangsärztin F1 auf, die eine Arbeitsunfähigkeit für den Zeitraum vom 21.11.2001 bis 11.12.2001 bescheinigte. Dem Kläger stand gem. [Â§ 46 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) i.V.m. Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Beklagten folglich kein Anspruch auf Verletztengeld zu.

Wie vom SG ebenfalls zutreffend ausgeführt, ergibt sich aus [Â§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) i.V.m. Â§ 45 Abs. 2 Satz 4 der Satzung der Beklagten kein anderes Ergebnis. Dem Kläger stünde im Streitigen Zeitraum kein Anspruch auf Krankengeld zu. Nach der Auskunft der Betriebskrankenkasse Zollern Alb Ost vom 12.09.2001 steht dem Kläger im Falle einer Allgemeinerkrankung ein Krankengeldanspruch erst ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit zu.

Zwar lässt die wörtliche Auslegung des [Â§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) zwei Ergebnisse zu. Zum einen kann die Norm derart verstanden werden, der Anspruch auf Verletztengeld könne für diejenigen Versicherten nicht ausgeschlossen werden, die für den maßgeblichen Zeitraum ohne Berücksichtigung des Arbeitsunfalls Anspruch auf Krankengeld hätten. Andererseits lässt die Wortauslegung zu, die Norm so wie der Kläger zu verstehen, dass der Anspruch auf Verletztengeld nicht für Versicherte ausgeschlossen werden



---

kÄ¶nne, die Ä¼berhaupt â¶ unabhängig vom konkreten Zeitraum â¶ bei einer Krankenkasse mit einem Anspruch auf Krankengeld versichert seien.

Die teleologische Auslegung spricht jedoch nach Auffassung des Senats fÄ¼r die erstge-nannte Variante. Insoweit schlie¶t sich der Senat der Argumentation des Landessozialge-richts (LSG) Baden-WÄ¼rttemberg in seinem Urteil vom 04.03.2004, Az.: [L 7 U 4062/03](#) (anhÄ¼ngig beim Bundessozialgericht [BSG] unter dem Az. [B 2 U 10/04 R](#)), an. Dieses hat in seiner Entscheidung ausgefÄ¼hrt:

"Grund fÄ¼r die ErmÄ¼chtigung zur EinfÄ¼hrung einer Karenzzeit fÄ¼r Unternehmer war , dass deren Einkommen nicht im selben Ma¶ von der eigenen kÄ¶rperlichen Ar-beit und Leistung abhÄ¼ngt wie bei Arbeitnehmern (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, [Ä§ 46 SGB VII](#) Rdnr. 8; Nehls, in: Hauck/Noftz, SGB VII, Ä§ 46 Rdnr. 6; Kasseler Kommentar-Ricke, [Ä§ 46 SGB VII](#), Rdnr. 6). Hat sich der Unternehmer oder ein gleichgestellter Versicherter jedoch bei der Kran-kenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert, ist dies ein Indiz dafÄ¼r, dass wegen der ArbeitsunfÄ¼higkeit Einkommen ausfÄ¼llt und er auf den Ersatz des ausfal-lenden Einkommens angewiesen ist. WÄ¼re auch in solchen FÄ¼llen eine Karenzrege-lung mÄ¶glich, hÄ¼tte dies zur Folge, dass der Unternehmer bzw. die sonstigen in Ä§ 46 Abs. 2 Satz 1 SGBVII genannten Personengruppen bei â¶normalerâ¶ Krankheit von Anfang an Leistungen (Krankengeld) erhalten, bei Eintritt eines Versicherungsfalls der gesetzlichen Unfallversicherung aber erst nach der satzungsmÄ¼ßig bestimmten Karenzzeit, weil nach [Ä§ 11 Abs. 4 SGB V](#) kein Anspruch auf Leistungen der gesetz-lichen Krankenversicherung besteht, wenn sie als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen sind. Die Betroffenen wÄ¼ren also immer dann, wenn die ArbeitsunfÄ¼higkeit auf ei-nem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht, schlechter gestellt als bei ei-ner Allgemeinerkrankung. Dieses â¶ auch aus Sicht des Senats unbillige â¶ Ergebnis soll mit der Regelung des [Ä§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) (und der entsprechenden Satzungsregelung) vermieden werden (vgl. Kasseler Kommentar-Ricke, a.a.O., Rdnr. 7; Bereiter-Hahn/Mehrtens, a.a.O.; Nehls in Hauck/Noftz, a.a.O., Rdnr. 7; Ä¼hnlich Brackmann/Krasney, a.a.O.). Der Senat sieht andererseits keinerlei Anhalt dafÄ¼r, dass der Gesetzgeber den unter [Ä§ 46 Abs. 2 SGB VII](#) fallenden Personenkreis fÄ¼r den Fall, dass die ArbeitsunfÄ¼higkeit auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufs-krankheit beruht, hinsichtlich des Beginns der Leistung besser stellen wollte, als wenn nur ein Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung bestÄ¼nde. [Ä§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) ist deshalb so auszulegen, dass der Verletz-tengeldanspruch auch in den FÄ¼llen spÄ¼ter beginnen kann, in denen dies auch fÄ¼r einen Krankengeldanspruch der Fall wÄ¼re, z.B. wenn die Satzung der Krankenkasse gem. [Ä§ 44 Abs. 2 SGB V](#) fÄ¼r freiwillig Versicherte entsprechende Regelungen vor-sieht (so im Ergebnis auch Kasseler Kommentar-Ricke, a.a.O. Rdnr. 7; wohl auch Streubel in LPK-SGB VII, 1. Aufl. 2000, Ä§ 46 Rdnr. 6)."

Mit dem SG geht auch der Senat davon aus, dass auch die historische Auslegung der Norm zu keinem anderen Ergebnis fÄ¼hrt. Die VorgÄ¼ngerregelung des [Ä§ 46 Abs. 2 SGB VII](#), [Ä§ 634 RVO](#), hat denselben Regelungszweck wie [Ä§ 46 Abs. 2 SGB VII](#) in der vorgenannten Aus-legung.

---

Auch die Argumentation des Klägers, es handele sich bei der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung um zwei verschiedene soziale Sicherungssysteme mit unterschiedlichen Leistungshöhen, rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Zutreffend führt der Kläger aus, die Höhe des Krankengelds bestimme sich nach der Beitragshöhe, welche von seinem Arbeitseinkommen abhängig sei ([Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V](#)). Die Höhe des Verletztengeldes hänge dagegen allein vom sachungsmäßig höher versicherbaren Jahresarbeitsverdienst ab ([Â§ 83, 47 Abs. 5 SGB VII](#)). Jedoch ist sein Schluss, die Beitragshöhe in der gesetzlichen Unfallversicherung sei unabhängig von dem tatsächlichen Einkommen eines Unternehmers, nicht zutreffend, weil der Unternehmer natürlich im Regelfall die Beitragshöhe wählen wird, die erforderlich ist, um seinen Lebensunterhalt während des arbeitsunfallbedingten Ausfalls seiner Arbeitskraft zu gewährleisten. Wenn und soweit sich der Unternehmer über den von ihm selbst generalisierend vermuteten Ausfall von Arbeitseinkommen hinaus versichert, wird er durch [Â§ 46 Abs. 2 SGB VII](#) nicht schlechter gestellt. Diese Regelung ist insoweit belastungsneutral. Ist er im fraglichen Zeitraum mit Anspruch auf Krankengeld versichert, hat er Anspruch auf das (höhere) Verletztengeld. Hat er keinen Krankengeldanspruch, hat er ohnehin keinen Verletztengeldanspruch. Insoweit ist sein Anspruch auf Verletztengeld nach [Â§ 46 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) von vornherein begrenzt, wenn die Rückkaufnahme des [Â§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) nicht eingreift. Die unterschiedliche Berechnung von Krankengeld und Verletztengeld bei freiwillig Versicherten ist ohne Belang für die Auslegung des [Â§ 46 Abs. 2 SGB VII](#).

[Â§ 46 Abs. 2 SGB VII](#) und [Â§ 45 Abs. 2](#) der Satzung der Beklagten stehen â wie ebenfalls vom SG zutreffend erkannt â nicht im Widerspruch zu höherrangigem Recht. Insbesondere verletzen die Regelungen nicht den Gleichheitssatz des [Artikel 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG). Die Verfassungsnorm verbietet, wesentlich Gleiches ohne zureichende sachliche Gründe ungleich und wesentlich Ungleiches ohne solche Gründe gleich zu behandeln. Damit enthält [Artikel 3 Abs. 1 GG](#) über das Willkürverbot hinaus die an Gesetzgebung und Rechtsprechung gerichtete Verpflichtung, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten nicht anders zu behandeln, falls zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art oder solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen ([BVerfGE 55, 72, 88](#)). Welche Elemente des zu regelnden Sachverhalts dabei so bedeutsam sind, dass ihre Gleichheit oder Verschiedenheit bei der Ausgestaltung der Regelung Rechnung getragen werden muss, hat grundsätzlich der Gesetzgeber zu entscheiden, sofern nicht schon die Verfassung selbst Wertungen enthält, die den Gesetzgeber binden. Im übrigen kann nur die Einhaltung bestimmter äußerster Grenzen überprüft und ihre Überschreitung beanstandet werden. Der Gesetzgeber hat demnach weitestgehende Gestaltungsfreiheit ([BVerfGE 49, 260, 271; 61, 138, 147](#)).

Die genannte Norm führt zu keiner verfassungswidrigen Ungleichbehandlung von pflicht-versicherten Arbeitnehmern und freiwillig versicherten selbstständigen Erwerbstätigen. Das BSG hat in seinem bereits vom SG zitierten Urteil vom 28.09.1993, Az.: [1 RK 34/92](#), zur Befugnis des Gesetzgebers, für Unternehmer im Vergleich zu Arbeitnehmern andere Regelungen vorzusehen, Folgendes



---

ausgef hrt, das sich der Senat zu Eigen macht:

"Zwar mag es insbesondere in wirtschaftlichen Krisenzeiten die Einkommenssituation von abh ngig Besch ftigten und Kleinunternehmern vergleichbar sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) kann der Gesetzgeber jedoch den Mitgliederkreis so abgrenzen, wie es f r die Begr ndung einer leistungsf higen Solidargemeinschaft erforderlich ist ([BVerfGE 44, 70](#), 90). Grundlegend f r das System der sozialen Sicherheit ist dabei das Subsidiarit tsprinzip. Danach hat die Selbsthilfe des Einzelnen und die Hilfe der kleineren, nichtstaatlichen Gemeinschaften Vorrang vor der Hilfe der gr  eren Gemeinschaften, insbesondere durch den Staat. Der Subsidiarit tsgrundsatz regelt das Verh ltnis von Individual- zur Kollektivverantwortlichkeit (Schulin, Gutachten zum 59. Deutschen Juristentag, S 81 mwN). Der Gesetzgeber hat daher bei der Einbeziehung von erwerbst tigen Personen in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung in erster Linie auf die Art und Weise der Erwerbst tigkeit abgestellt und die Krankenversicherungspflicht an das Bestehen eines Besch ftigungsverh ltnisses (   7 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV)) gekn pft. Dieser Personenkreis ist vor allem wegen der abh ngigen Besch ftigung schutzbed ftig. Denn die auf Dauer angelegte Fremdn tzigkeit der Besch ftigung nimmt dem Arbeitnehmer die M glichkeit eigener unternehmerischer T tigkeit, so da  er  ber seine Arbeitskraft nicht mehr selbst ndig disponieren kann. Aus der daraus resultierenden Unm glichkeit, die eigene Arbeitskraft zur Eigenvorsorge zu nutzen, ist er auf Fremdvorsorge angewiesen, sei es durch Gew hrung von K ndigungsschutz oder durch soziale Leistungen (vgl. Lieb, Arbeitsrecht, 4. Aufl, S 5).

Bei selbst ndigen Erwerbst tigen geht der Gesetzgeber demgegen ber grunds tzlich von einem geringeren Schutzbed rfnis aus (vgl. [BSGE 70, 13](#), 16), weil dieser Personenkreis durch seine Dispositionsbefugnisse bessere M glichkeiten der Vorsorge, wie z. B. der Bildung von R cklagen oder den Abschlu  einer privaten Krankenversicherung, besitzt. Entsprechend kn pft auch das Recht der freiwilligen (Weiter-)Versicherung mit seinen spezifischen Leistungseinschr nkungen an eine geringere Schutzbed ftigkeit an (BSG SozR 5428    4 Nr 9). Es verst  t nicht gegen Verfassungsrecht, da  der Gesetzgeber dabei grunds tzlich alle Selbst ndigen gegen ber den pflichtversicherten Besch ftigten als weniger schutzbed ftig angesehen hat. Denn bei der Ordnung von Massenerscheinungen sind typisierende Regelungen allgemein als notwendig anerkannt und vom BVerfG im Grundsatz stets als verfassungsrechtlich unbedenklich behandelt worden ([BVerfGE 79, 87](#), 100 = SozR 2200    183 Nr 54 mwN). Es mag zutreffen, da  f r bestimmte Unternehmer, z. B. f r so genannte "freie Mitarbeiter", oder in bestimmten Branchen die Bildung von R cklagen auf Schwierigkeiten st  t. Letztlich ist dies aber ein Ausdruck des allgemeinen Unternehmerrisikos, das seinen Grund in der von dem Betroffenen gew hlten Art der Erwerbst tigkeit hat und ausschlie lich dem Bereich der Eigenverantwortung zuzurechnen ist. Die Unf higkeit zur R cklagenbildung k nnte bei schlecht gehenden Gesch ften n mlich jeden selbst ndig Erwerbst tigen treffen. Das sp tere Einsetzen des

---

Krankengeldanspruchs ist daher aufgrund der v  llig unterschiedlichen Ausgangslage dieser Vergleichsgruppen gerechtfertigt."

Die Ausf  hrungen des BSG zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung von Selbstst  ndigen und abh  ngig Besch  ftigten in der gesetzlichen Krankenversicherung gel-ten nach Auffassung des Senats ebenso bez  glich der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. auch: SG Hamburg, Urteil vom 06.05.2002, Az.: [S 36 U 97/00](#)).

[Art. 14 Abs. 1 GG](#) ist ebenfalls nicht verletzt. Die durch eigene Beitragsleistungen erwor-bene Anwartschaft auf Verletztengeld ist bei Eintritt des Versicherungsfalles von vornher-ein schon durch die den Inhalt des Verletztengeldanspruches konkretisierende Regelung des [   46 Abs. 2 SGB VII](#) begrenzt. [   46 Abs. 2 SGB VII](#) ist aus den oben genannten Gr  nden eine grundrechtlich unbedenkliche Inhaltsbestimmung des Verletztengeldanspruches von freiwillig Versicherten. [   46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) tr  gt dabei [Art. 14 Abs. 1 GG](#) in besonderer Weise Rechnung, indem er eine wirtschaftliche Entwertung eines an sich be-stehenden Krankengeldanspruches verhindert.

Nach alledem war die Berufung zur  ckzuweisen.

Die Entscheidung   ber die Kosten folgt aus [   193 SGG](#). Da das BSG      soweit ersichtlich      bislang weder zu [   634 RVO](#) noch zu [   46 Abs. 2 SGB VII](#) eine Entscheidung gef  llt hat, hat der Senat unter dem Gesichtspunkt der grunds  tzlichen Bedeutung die Revision zugelassen.

Erstellt am: 11.11.2005

Zuletzt ver  ndert am: 23.12.2024